

Institutionelles Schutzkonzept

Zur Prävention gegen jegliche Form von Gewalt und
Machtmissbrauch bzw. sexuellem Missbrauch an
Schutzbefohlenen – insbesondere in Form von sexualisierter
Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Pfarreiengemeinschaft

Chamerau / Runding mit Filiale Lederdorn

1. Präambel	2
2. Risikoanalyse	5
2.1 Zielgruppen 5	
2.2 Begegnungsorte der Pfarreiengemeinschaft 6	
2.3 Beschreibung der einzelnen Risikogruppen 6	
3. Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft Chamerau, Runding mit Filiale Lederdorn	11
3.1 Gefährdungsrisiken 11	
3.2 Täterstrategien 12	
4. Grundsätze des Schutzkonzepts	12
5. Bereitstellung eines internen und externen Beschwerdeverfahrens	13
6. Institutionelles Schutzkonzept	13
6.1 Persönliche Eignung – erweitertes Führungszeugnis (eFZ) 13	
6.2 Raster für die Forderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, und Selbstauskunftserklärung 14	
6.3 Verhaltenskodex 16	
7. Handlungsleitfaden	18
Vorlage 1 18	
Vorlage 2 19	
Vorlage 3 (alternativ) 20	
8. Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene	21
9. Qualitätsmanagement	24
10. Aus- und Fortbildung	24
11. Schlussbemerkung	24
12. Dank	25
Anlage 1 (Adressen)	26
Anlage 2 (Beratungsstellen)	27
Anlage 3 (eFZ)	28
Anlage 4 (Informationsblatt eFZ)	29
Anlage 5 (Beschwerdemanagement)	35
Anlage 6 (Verhaltenskodex)	37

1. Präambel

„Was Du nicht willst, was man Dir tu, das füg auch keinem andern zu!“ –

Wird dieser Grundsatz beachtet, bleibt den Menschen viel Leid erspart. Keinem Menschen würde Gewalt angetan – weder körperlich noch seelisch noch emotional, noch sexuell. Für Christen sollte dies selbstverständlich sein – erst recht für solche, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern, Kranken, Menschen mit Handicaps oder Demenzerkrankungen arbeiten.

Aufgeschreckt durch die Fälle von sexuellem Missbrauch und körperlicher Gewalt in Einrichtungen der katholischen Kirche und auch in unserem Bistum wollen wir solchen Vorfällen in unserem Umfeld vorbeugen und Sorge tragen, dass im Fall der Fälle den Betroffenen so schnell und wirksam wie möglich geholfen wird. Deshalb haben sich im Frühjahr 2023 einige hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter unserer Pfarreiengemeinschaft Chamerau /Runding mit Lederdorn (kurz Pfarreiengemeinschaft) zu einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, um ein institutionelles Schutzkonzept für die Pfarreiengemeinschaft zu erstellen und zusammenzutragen.

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und anderer Hilfebedürftigen vor jeglicher Gewalt wurden Präventionsmaßnahmen entwickelt und schriftlich festgehalten. Es liegt uns allen sehr am Herzen, in unserer Pfarreiengemeinschaft eine „Kultur des achtsamen Miteinanders“¹ (wie sie von der Deutschen Bischofskonferenz bezeichnet wurde) zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund soll das Schutzkonzept folgendes leisten²:

- Transparenz vor Ort als Grundlage von Vertrauen
- Schutz möglicher Opfer
- Hilfe bei der Einschätzung von Risikosituationen
- Hilfe zur Verhinderung von Übergriffen und Fehlverhalten
- Vermeidung von Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von Mitarbeitern
- Schutz von Mitarbeitern

Unsere Pfarreiengemeinschaft setzt sich dafür ein, dass sich gerade auch Kinder und Jugendliche bei uns geschützt und geachtet fühlen. Durch unsere Risikoanalyse und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen möchten wir die Kinder dabei unterstützen, sich zu selbstbewussten Menschen zu entwickeln, deren Entscheidungen respektiert werden und deren Mitsprache ernst genommen wird. Die Verantwortlichen in der Pfarreiengemeinschaft haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen, die in diesem Konzept erarbeitet wurden, umgesetzt werden, in regelmäßigen Zeitabständen (zunächst in kürzeren Zeitabständen, dann alle 4-5 Jahre) die Wirksamkeit überprüft und das Konzept aufgrund der gewonnenen Erfahrungen weiterentwickelt wird. In diesem Zusammenhang müssen die Verantwortlichen auch darin geschult werden, welche vertretbaren Erziehungspraktiken durchgeführt werden dürfen und wann die Grenze zur Misshandlung überschritten wird³. Wir wollen daher unserem Konzept die Definition von Misshandlung des amerikanischen Center for Disease Control and Prevention zugrunde legen:

„Unter Kindesmisshandlung werden einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen verstanden, die zu einer physischen oder psychischen

¹ Deutsche Bischofskonferenz, Pressemitteilung Nr. 151 vom 16.09.2013

² „Institutionelles Schutzkonzept KITAS St. Joseph St. Johann Baptist, Kapitel 3.1.“ www.katholische-kindergaerten.de

³ „E-Learning Kinderschutz, Grundkurs Kinderschutz in der Medizin“, KJPP Ulm, Universitätsklinikum Ulm, 2017

Schädigung des Kindes führen, das Potential einer Schädigung besitzen oder die Androhung einer Schädigung enthalten.“⁴

Gewalt (=Misshandlung) hat viele Gesichter. Es gibt die körperliche Gewalt, die ein Kind verletzt oder das Potential dazu hat. Und es gibt die emotionale Gewalt, die ein Kind z.B. kränkt, demütigt, ausgrenzt, oder wie Luft behandelt. Die sexuelle Gewalt kann durch digitale Medien vermittelt werden. Sie kann berührungslos ablaufen sowie mit Körperkontakt bis hin zur Penetration.⁵

Wir wollen in unserer Pfarreiengemeinschaft dafür Sorge tragen, dass keinem Menschen in diesem Sinne Gewalt zugefügt wird - nicht durch verantwortliche Bezugspersonen, aber auch nicht zwischen den Kindern und Jugendlichen. Dies erreichen wir durch kindbezogene Prävention (u.a. Gruppenstunden zu dem Thema) wie auch anhand der Präventionsansätze für Mitarbeiter der Pfarreiengemeinschaft entsprechend des vorliegenden Schutzkonzeptes. Wird jedoch ein Fall von Gewalt gegen Schutzbefohlene bekannt oder vermutet, wollen wir besonnen aber entschieden handeln, entsprechend der vereinbarten Handlungsempfehlungen.

Bei der Zusammensetzung des Arbeitskreises zur Entwicklung dieses Schutzkonzeptes wurde darauf geachtet, dass sowohl Vertreter aus der Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarreiengemeinschaft beteiligt waren wie auch Mitglieder des Pfarrgemeinderats. Wichtig und auch selbstverständlich war, dass der Pfarrer als Leiter der Pfarreiengemeinschaft mitwirkte. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jegliches Geschlecht. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Arbeitskreis Prävention

.....

.....

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Soziales, „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erkennen – Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte“, 2012, <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/gewalt/formen.php>

⁵ aus „Sexueller Missbrauch“, Goldberg, Allroggen, Münzer, Rassenhofer und Fegert, Hogrefe Verlag, Göttingen, 2017

Kurze Beschreibung der Pfarreiengemeinschaft

Die beiden Pfarreien Runding, St. Andreas, mit der Filiale Lederdorn, Mariä Königin, und Chamerau, St. Peter und Paul, liegen westlich von Cham in der Oberpfalz im Landkreis Cham im Oberen Bayerischen Wald im Bistum Regensburg.

Im September 2007 wurden die Pfarreien zu einer Pfarreiengemeinschaft mit ca. 4050 Katholiken zusammengeschlossen. Der Pfarrsitz ist in Chamerau.

Ca. 2.500 Katholiken wohnen im Pfarrgebiet Runding mit Lederdorn.

1.900 in der Pfarreiengemeinschaft Runding – 600 in der Filiale Lederdorn. Die Pfarrgemeinde Runding erstreckt sich über das Gebiet der politischen Gemeinde Runding mit Ausnahme der Ortschaft Satzdorf (Pfarrei Windischbergerdorf). Die zur Pfarreiengemeinschaft gehörende Filiale Lederdorn befindet sich auf dem Gemeindegebiet Chamerau.

In der Pfarrei Chamerau leben 1.550 katholische Christen.

Die Pfarrgemeinde Chamerau deckt sich mit der politischen Gemeinde Chamerau mit Ausnahme der Filiale Lederdorn, die zur Pfarrei Runding gehört.

Hauptamtliche Mitarbeiter sind der Pfarrer und der Pfarrvikar. Nebenberufliche Mitarbeiter sind der Diakon, die Pfarrsekretärinnen sowie die Mesner und das Reinigungspersonal. Zwei Ruhestandspriester zelebrieren regelmäßig Gottesdienste und sind seelsorgerlich tätig. Daneben gibt es eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die sich in verschiedenen Gremien und Gruppen engagieren - z.B. im Pfarrgemeinderat, in der Kirchenverwaltung, der Mutter-Kind-Gruppe, den Kinder-, Jugend-, und Erwachsenenchor, den Ministranten, den Erstkommunion-, Firm-, und Kindergruppen, den Familiengottesdienst-Vorbereitungsteams, der KLJB, der Marianischen Männerkongregation (MMC), den Frauengemeinschaften, dem Altenheim – Krankenbesuchsdienst und in der Seniorenarbeit.

2. Risikoanalyse

Der Arbeitsgruppe Prävention waren folgende Aspekte bei der Risikoanalyse besonders wichtig:

- Die Pfarreiengemeinschaft möchte alle Schutzbefohlenen in ihr Konzept mit einbeziehen und sich nicht allein auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschränken.
- Es geht um die Vermeidung jeder Art von Gewalt nicht nur um sexualisierte Gewalt.
- Wo finden sich Gefährdungsmomente? Was sind mögliche Täterstrategien?
- Wie können wir einen Verhaltenskodex zur Gewaltprävention entwickeln, d.h. wie können wir Schutzbefohlene vor Gewalt und Machtmissbrauch schützen.

2.1 Zielgruppen

Zu den von der Arbeitsgruppe identifizierten Zielgruppen gehören alle Gruppen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, sowie andere Schutzbefohlene, wie pflegebedürftige bzw. auf die Hilfe anderer angewiesene Menschen.

In der Pfarreiengemeinschaft gibt es aktuell folgende Gruppen, die unter diese Beschreibung fallen:

- Ministranten
- Krippenspielgruppe
- Sternsingergruppe
- „Ratschngruppe“
- Kommunionkinder
- Firmlinge
- Mutter-Kind-Gruppe
- Kleinkinder -Wortgottesdienst
- Teilnehmer an Einzelaktionen, z.B. Kinderbibeltag
- Kinder- und Jugendchöre
- Familiengottesdienstteam
- Landjugend
- Pfarrbriefausträger
- Seniorengruppe
- Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften bzw. Kirchenasyl
- Teilnehmer an Ausflügler Pfarreiengemeinschaft
- Menschen, die den seelsorgerischen Kontakt suchen
- Altenheimbesuchsdienst
- Bibelgesprächsgruppe

Auf dem Gebiet der Pfarreiengemeinschaft befinden sich die gemeindlichen Kindergärten in Chamerau und Runding und der privat geführte Bauernhofkindergarten in Chamerau. Ferner existiert in Chamerau das „Haus Margerita“, eine Pflegeeinrichtung für psychisch kranke Menschen mit ca. 90 Bewohnern.

Diese Einrichtungen sind jedoch als eigenständige Rechtsträger anzusehen und haben daher ein eigenes Schutzkonzept.

2.2 Begegnungsorte der Pfarreiengemeinschaft

- Pfarrzentren mit Pfarrsaal und Gruppenräumen in Chamerau und Runding
- Gemeinschaftshaus in Lederdorn
- Pfarrbüro mit Besprechungsraum (Pfarrer) im Pfarrhaus Chamerau
- Pfarrbüro mit Besprechungsraum (Pfarrvikar) im Pfarrzentrum Runding
- Besprechungsraum im Priesterhaus Lederdorn
- Kirchen, Kapellen mit den dazugehörigen Sakristeien

2.3 Beschreibung der einzelnen Risikogruppen

MINISTRANTEN

Teilnehmer:

20 - 40 Kindern und Jugendlichen im Alter von 9 bis ca. 25 Jahren

Gruppenleitung:

Oberministranten, erwachsene Gruppenleiter oder Mütter

Räumlichkeiten:

Pfarrsaal/Gruppenräume im Pfarrheim, FF-Schulungsraum, Sakristeien in den Kirchen.

Häufigkeit der Treffen:

4-6 wöchige Gruppenstunden, Proben für Gottesdienste (Vor-/Nachbereitung)

Gefährdungsrisiko:

Treffen finden in Pfarreiräumlichkeiten statt, was ein Gefährdungspotential bedeutet. Auch die Beichtgelegenheit zählt dazu. Ministrantenausflüge mit Übernachtungen haben ein Gefährdungspotential. Gefahren vor und nach Treffen, es kommt immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche in Eigenverantwortung, ohne Aufsicht, auf den Beginn einer Veranstaltung warten bzw. den Heimweg antreten, dies birgt Gefährdungspotential, sowie auch die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen im Auto.

- **hoch**

KRIPPENSPIELGRUPPE

Teilnehmer:

15-30 Kinder/Jugendliche im Alter von 5-15 Jahren

Gruppenleitung:

ehrenamtliche Helfer

Räumlichkeiten:

Kirche/Sakristei

Häufigkeit:

3-4 Proben ab November, Aufführung Hl. Abend

Gefährdungsrisiko:

Treffen in der Kirche,

- **gering**

STERNSINGERGRUPPE

Teilnehmer:

Mehrzahl der Ministranten; 4-8 Gruppen mit jeweils 3-5 Sternsinger

Gruppenleitung:

Oberministranten, Ministrantenbeauftragte

Räumlichkeiten:

Pfarrsaal/Gruppenraum/Kirche, Sakristei

Häufigkeit:

Jährlich 2-3 Tage vor Fest der Erscheinung des Herrn



Besonderheit:

Die Kleingruppen der Sternsinger haben Notfallnummern der Ansprechpartner im Handy gespeichert. Längere Strecken wird die Gruppe von Eltern gefahren.

Gefährdungsrisiko:

Treffen in Pfarrsaal/Gruppenraum/Kirche und Sakristei
Es kann zu unangenehmen Situationen auf der Straße und / oder beim Besuch von Wohnungen oder Gaststätten kommen. Die Kinder begegnen dabei fremden Erwachsenen, deren Verhalten schwer vorhersehbar ist.

- **mittel**

„RATSCHNGRUPPE“**Teilnehmer:**

Mehrzahl der Ministranten; 4-8 Gruppen mit jeweils 3-5 Teilnehmern

Gruppenleitung:

Oberministranten, Ministrantenbeauftragte

Räumlichkeiten:

Pfarrsaal/Gruppenraum/Kirche, Sakristei

Häufigkeit:

jährlich 2-3 Tage in der Karwoche

Gefährdungsrisiko:

Treffen in Pfarrsaal/Gruppenraum/Kirche und Sakristei

- **mittel**

KOMMUNIONKINDER**Teilnehmer:**

jedes Jahr wechselnde Gruppen mit 10-30 Kindern im Alter von ca. 9 Jahren

Gruppenleitung:

Diakon, Kommunionhelfer, „Tischmütter“, Pfarrer hält Weggottesdienste

Räumlichkeiten:

im jeweiligen Pfarrsaal und Kirche

Häufigkeit:

Kommuniontreffen ab Januar ca. 4-6-mal, ab Oktober – Fastenzeit wöchentlich /14-tägig
Weggottesdienst in den Pfarrkirchen; zur Vorbereitung der Gottesdienste Treffen/Proben in der Kirche; zweimal Beichte: Wahl zwischen Beichtstuhl und Beichtgespräch.

Gefährdungsrisiko:

bei den Treffen im Pfarrsaal/Gruppenraum, sowie bei den Beichtgelegenheiten mit dem Pfarrer (Pfarrvikar) handelt es sich um typische Gefahrensituationen.

- **hoch**

FIRMGRUPPEN**Teilnehmer:**

zweijährig (ungerade Jahreszahl); wechselnde Teilnehmer, in der Regel 20-50 Jugendliche im Alter von 11 bis 14 Jahren.

Gruppenleitung:

verantwortlich ist der Pfarrer zusammen mit ehrenamtlichen Gruppenleitern
Gruppenarbeit mit jeweils 10-20 Jugendlichen

Räumlichkeiten:

Pfarrsaal/Gruppenräume/Kirche

Häufigkeit der Treffen:

Drei bis viermal ein dreistündiges Treffen
Beichte: Wahl zw. Beichtstuhl/Beichtzimmer

Gefährdungsrisiko:

Treffen in Pfarreiräumlichkeiten/Kirche, was ein Gefährdungspotential bedeutet, auch die Beichtgelegenheit zählt dazu.

- hoch

MUTTER-KIND-GRUPPE

Teilnehmer:

10-20 Mütter mit ihren Kleinkindern bis ca 3 Jahre

Gruppenleitung:

Mütter der Gruppe/Gruppenleiterin

Räumlichkeiten:

Pfarrsaal/Gruppenraum

Häufigkeit:

wöchentlich

Gefährdungsrisiko:

Pfarrsaal/Gruppenraum

- gering

KLEINKINDER-WORTGOTTESDIENST

Teilnehmer:

10-20 Mütter mit ihren Kleinkindern bis ca 3 Jahre

Gruppenleitung:

Leiter des Gottesdienstes ist der Pfarrer

Räumlichkeiten:

Pfarrsaal/Gruppenraum

Häufigkeit:

4–5-mal jährlich zu den Treffen der Mutter-Kind-Gruppe

Gefährdungsrisiko:

Pfarrsaal/Gruppenraum

- sehr gering

TEILNEHMER AN EINZELAKTIONEN, z.B. KINDERBIBELTAG

Teilnehmer:

je nach Aktion

Gruppenleitung:

Ehrenamtliche Mitarbeiter/Pfarrer/Pfarrvikar / Diakon

Räumlichkeiten:

Pfarrsaal/Gemeinschaftshaus/Gruppenraum/ Kirche

Häufigkeit:

max. jährlich

Gefährdungsrisiko:

Pfarrsaal/Gemeinschaftshaus/Gruppenraum/ Kirche

- gering

KINDER - JUGENDCHÖRE

Teilnehmer:

10-30 Kinder und Jugendliche von 7-20 Jahren

Gruppenleitung:

ehrenamtliche Chorleiter

Räumlichkeiten:

Pfarrsaal/Gruppenraum/Gemeinschaftshaus/ Kirche

Häufigkeit:

Im wöchentlichen bzw. vierwöchentlichen Turnus



Gefährdungsrisiko:

Pfarrsaal/Gruppenraum/Kirche

- gering

FAMILIENGOTTESDIENSTEAM – GOTTESDIENSTVORBEREITUNG**Teilnehmer:**

bis zu 6 ehrenamtliche Helfer, 10 – 20 Kinder

Gruppenleitung:

Sprecher der Gruppe, Diakon, Pfarrer, Pfarrvikar

Räumlichkeiten:

Pfarrsaal/Gruppenraum/Kirche

Häufigkeit:

6-10 jährlich

Gefährdungsrisiko:

Pfarrsaal/Gruppenraum/Kirche

- gering

LANDJUGEND**Teilnehmer:**

30 Mitglieder – 14 bis 25 Jahre

Gruppenleitung:

Vorstandschaft der KLJB

Räumlichkeiten:

KLJB Gruppenraum

Häufigkeit:

wöchentlich

Gefährdungsrisiko:

Gruppenraum

- mittel

PFARRBRIEFAUSTRÄGER**Teilnehmer:**

bis 20 ehrenamtliche Helfer, darunter 5 Jugendliche

Gruppenleitung:

keine Leitung, jeder holt Pfarrbriefe von Sekretärin im Pfarrbüro ab

Räumlichkeiten:

Pfarrbüro

Häufigkeit:

zweimal jährlich

Gefährdungsrisiko:

Pfarrbüro

- gering

SENIORENGRUPPE**Teilnehmer:**

30-60 Frauen und Männer ab 60 Jahren

Gruppenleitung:

ehrenamtliches Leitungsteam „Seniorenbetreuung“

Räumlichkeiten:

Pfarrsaal/Gruppenraum/Küche

Häufigkeit:

monatlich



Gefährdungsrisiko:

Pfarrsaal
- sehr gering

GEFLÜCHTETE - KIRCHENASYL

Dazu muss – im Falle – ein eigenes Schutzkonzept erstellt werden

AUSFLÜGE DER PFARREIENGEMEINSCHAFT**Teilnehmer:**

je nach Gruppe

Gruppenleitung:

jeweilige haupt/ehrenamtliche Leiter

Räumlichkeiten:

Häufigkeit:

je nach Art der Unternehmung

Gefährdungsrisiko:

Bus/Gaststätten/Besichtigungsziel
- gering

SEELSORGERLICHER KONTAKT MIT HILFE UND RATSUCHENDEN**Teilnehmer:**

Hilfesuchender

Gruppenleitung:

Pfarrer / Pfarrvikar / Diakon / Sekretärin

Räumlichkeiten:

Pfarrbüro / Besprechungsraum / Kirche / Sakristei

Häufigkeit:

auf Anfrage

Gefährdungsrisiko:

Pfarrbüro / Besprechungsraum / Kirche / Sakristei
- hoch

ALTENHEIM - BESUCHSDIENST**Teilnehmer:**

ehrenamtliche Mitarbeiter, Pfarrer / Pfarrvikar

Gruppenleitung:

Einteilung durch Pfarrer

Räumlichkeiten:

Krankenzimmer, Gruppenraum im Altenheim

Häufigkeit:

monatlich

Gefährdungsrisiko:

Krankenzimmer
- mittel

BIBELGESPÄCHSGRUPPE**Teilnehmer:**

10-20 Erwachsene

Gruppenleitung:

Pfarrer / Pfarrvikar / Diakon

Räumlichkeiten:

Pfarrsaal/Gruppenraum



Häufigkeit:

4-5 jährlich

Gefährdungsrisiko:

Pfarrsaal/Gruppenraum

- **sehr gering**

3. Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft Chamerau, Runding mit Filiale Lederdorn

„Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ganz wesentlich Beziehungsarbeit. Es geht dabei um eine gute Balance von Nähe und Distanz. Dazu gehört es, die eigenen Grenzen und die der anderen zu kennen und zu achten“⁶. Die Pfarreiengemeinschaft möchte mit dem folgenden Verhaltenskodex eine Grundhaltung festlegen, die die Basis für ein vertrauensvolles und von Offenheit geprägtes Verhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen bzw. anderen Schutzbefohlenen und Betreuern darstellt.

Im Folgenden ist vor allem vom Umgang mit Kindern und Jugendlichen die Rede. Grundsätzlich gelten die genannten „Kinderrechte“ und der daraus resultierende Verhaltenskodex jedoch für alle Gruppen der Pfarreiengemeinschaft. Sollten in Zukunft andere besondere Gruppen von Schutzbefohlenen in unserer Pfarreiengemeinschaft hinzukommen, wird das Konzept entsprechend angepasst und erweitert. Alle, die mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Betreuungsaufgabe zu tun haben, machen dies, um die Kinder und Jugendlichen der Pfarreiengemeinschaft auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben zu begleiten und zu unterstützen. Dieses Engagement trägt wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen bei. Deswegen ist es wichtig, dem Vertrauen, das die Kinder und Jugendlichen den Betreuern entgegenbringen, gerecht zu werden. Dies erfordert den Respekt vor den Gefühlen von Kindern und Jugendlichen und ihrem individuellen Distanzempfinden.

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichsten Formen: Kinder und Jugendliche untereinander, zu den Gruppenleitungen, Gruppenleitungen untereinander sowie zwischen Gruppenleitungen und Hauptberuflichen. Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse, Überlegenheit durch das „Dienstaltes“ und die Möglichkeit, Geld und Räume zur Verfügung zu stellen oder auch wieder zu entziehen. Den Mitarbeitern wird ein Vertrauensvorschuss gewährt, weil sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der kirchlichen Gemeinde tätig sind.⁷

3.1 Gefährdungsrisiken

Gefährdungsrisiken bestehen überall, wo mit Schutzbefohlenen gearbeitet wird. Dazu gehören insbesondere⁸:

- Situationen, in denen zwei Personen allein sind
- Situationen, in denen ein potenzielles Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung findet
- Treffen bei einer Person zu Hause

⁶ Quelle: Teamercard Nordkirche, Modul 2, Komponenten der Kollegenwahrnehmung, Nähe und Distanz, Jugendpfarramt in der Nordkirche, Plön, www.teamercard.de

⁷ Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Liebfrauen Bochum

⁸ In Anlehnung an einen Vortrag von Prof. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor der Abteilung für Kinderpsychiatrie/-psychotherapie des Uniklinikums Ulm im Rahmen des DGKJP Kongresses 2019 in Mannheim zum Thema „Schutzkonzepte zum Wohle von Kindern und Jugendlichen“



- Übernachtungen
- Nachtwanderungen
- Sanitäranlagen
- Internet/ sozialen Medien

Aufgrund der personellen Ausstattung unserer Pfarreiengemeinschaft ist oft nur ein Leiter bzw. ein Erwachsener oder ein Hauptamtlicher mit Kindern und Jugendlichen zusammen. Wie die meisten anderen Pfarreiengemeinschaften sind auch wir auf ehrenamtliche Mitarbeiter angewiesen. Dabei wird auf die Eignung der Personen geachtet, die vom Pfarrer, Pfarrvikar, Diakon, Pfarrgemeinderat, Seelsorgerat, Familiengottesdienstteam, usw. für eine Tätigkeit vorgeschlagen werden. Bisher gibt es aber keine Regelungen oder standardisierte Abläufe bei der Wahl der Ehrenamtlichen.

3.2 Täterstrategien

Um die Gefährdungsrisiken richtig analysieren zu können, ist es wichtig, die Täterstrategien zu kennen.

- Täter gehen oft gezielt vor. Sie bedienen sich eines bestimmten Schemas, vor allem wenn sie damit bereits Erfolg hatten.
- Bei Erfolg gehen Täter oft wiederholt vor.
- „Wissen und nicht handeln“: Täter können oft davon ausgehen, dass andere von ihren Taten wissen oder etwas ahnen, aber nichts unternehmen.
- Täter gehen davon aus, dass niemand einen anderen „schlecht“ reden will, wenn es keine eindeutigen Beweise gibt.
- Täter gehen davon aus, dass viele dem Prinzip folgen: „Ich sehe etwas, das doch nicht sein kann“. Übergriffe werden nicht gesehen, weil man sie nicht wahrhaben will.
- Täter arbeiten oft mit einem Belohnungssystem, mit dem sie sich das Vertrauen der Schutzbefohlenen meist schleichend erwerben.
- Täter drohen oft mit Strafe oder dem Entzug von „Vorteilen“, sowie Schuldzuweisung, wenn das Kind „petzt“.
- Täter suchen sich gerne „das schwächste Glied“ einer Gruppe und nützen Situationen aus, in denen sich ihnen jemand anvertraut und in denen sie mit dem Schutzbefohlenen alleine sind.
- Täter gestalten die Annäherung oft schrittweise, beginnend mit einem Gespräch über Sexualität bis zu harmlosen Berührungen, die in strafrechtlich relevanten Übergriffen münden können.
- Täter ermahnen die Opfer zu Verschwiegenheit.

4. Grundsätze des Schutzkonzepts

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

- Wir haben einen Verhaltenskodex für die Arbeit mit Schutzbefohlenen entwickelt.
- Wir haben drei Ansprechpartner und Kommunikationswege klar benannt und bekannt gemacht.
- Es muss für den Fall von Missbrauch oder anderen Formen von Übergriffen klare Handlungsanweisungen (Notfallplan) für alle Mitarbeiter der Pfarreiengemeinschaft (hauptamtlich und ehrenamtlich) geben.
- Es muss ein Dokumentationswesen (s. Anlage 4) für Verdachtsfälle eingeführt werden.
- Bei Verdachtsfällen ist ein/eine externe/r Berater/in hinzuzuziehen.

- Wenn Fehler passieren, müssen sie konstruktiv aufgearbeitet werden, um Gewalt und Missbrauch von Schutzbefohlenen wirksam vorzubeugen und um geschädigten Menschen geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen anbieten zu können.
- Wir als Mitarbeitende in der Pfarreiengemeinschaft müssen unser eigenes Handeln und eventuell vorhandene Traditionen kritisch überdenken, Korrekturen vornehmen und deren Wirksamkeit überprüfen.
- Sobald Gefährdungsrisiken erkannt werden, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um sie zu beseitigen oder so weit als möglich zu verringern.
- Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit sind unentbehrlich. Das Schutzkonzept, der Verhaltenskodex sowie Ansprechpartner und Kommunikationswege müssen in der Pfarreiengemeinschaft intensiv und regelmäßig bekannt gemacht werden.
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen beim Entwickeln von Regeln Bekanntmachung von Ansprechpartnern für Kinder und Jugendliche Nachbefragung der Teilnehmer (z.B. Kommuniongruppen, Firmgruppen) in einer Feedbackrunde
- Schaffung einer offenen Gesprächsatmosphäre, die auch Kritik an einer Leitungsperson zulässt

5. Bereitstellung eines internen und externen Beschwerdeverfahrens

Den besten Schutz bietet ein Klima der Offenheit. Nur durch einen gemeinsamen regelmäßigen Dialog über Nähe und Distanz mit Kindern und Jugendlichen sowie den Betreuungspersonen im Sinne eines Bildungsprozesses ist ein effektiver Schutz zu ermöglichen.

- Partizipation
- Aufklärung der Kinder über ihre Rechte
- Information der Kinder und Eltern über Beschwerdewege
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen beim Entwickeln von Regeln
- Bekanntmachung von Ansprechpartnern für Kinder und Jugendliche
- Nachbefragung der Teilnehmer (z.B. Kommuniongruppen, Firmgruppen) in einer Feedbackrunde
- Schaffung einer offenen Gesprächsatmosphäre, die auch Kritik an einer Leitungsperson zulässt

6. Institutionelles Schutzkonzept

6.1 Persönliche Eignung – erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Personen, die in unserer Pfarreiengemeinschaft Aufgaben übernehmen, müssen dafür nicht nur fachlich geeignet sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen.⁹

Um auszuschließen, dass Personen in der Pfarreiengemeinschaft tätig werden, die bereits wegen bestimmter Vorfälle (siehe § 72a Absatz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind, wird je nach Aufgabenbereich die persönliche Eignung der Mitarbeiter u.a. mit Hilfe eines eFZ überprüft. Dies betrifft vor allem Neueinstellungen bzw. die Aufnahme neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter, aber auch bereits tätige Personen in der Pfarreiengemeinschaft.

Haupt- und Nebenberufliche, sowie Honorarkräfte:

⁹ Die Erläuterungen sowie das Raster zum eFZ basieren auf der Information für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Pfarreiengemeinschaften und kirchlichen Einrichtungen zum erweiterten Führungszeugnis des Bistums Regensburg.

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.
- Alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter müssen ein eFZ vorlegen. Dieses eFZ muss alle 5 Jahre neu vorgelegt werden. Das eFZ darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Das Präventionsgremium legt fest, wer ein eFZ vorlegen muss. Diese Entscheidung basiert auf einem Prüfraster und den Empfehlungen des Bistums.
- Haupt- und Nebenberufliche sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft.
- Alle Haupt- und Nebenberuflichen in der Pfarreiengemeinschaft werden zum Thema Gewalt – insbesondere sexualisierte Gewalt regelmäßig geschult. Diese Schulungen sind auch wichtig für Mitarbeiter, die keinen direkten Kontakt zu Schutzbefohlenen haben. Sie können wichtige Beobachtungen gemacht haben, selbst Opfer von Machtmissbrauch sein oder von Opfern ins Vertrauen gezogen werden.
- Jede Stellenausschreibung bedarf einer genauen Stellenbeschreibung. Je nach Aufgabenbereich werden die Risiken bestimmt. Referenzen der Bewerber werden sorgfältig geprüft.

Ehrenamtliche:

- Die Verantwortung für den Einsatz von Ehrenamtlichen liegt beim Seelsorgeteam.
- Vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit muss ein Gespräch geführt werden, in dem auch die Prävention gegen Gewalt (insbesondere sexualisierte Gewalt) thematisiert wird. Wenn möglich, sollen auch Ehrenamtliche an einer Schulung teilnehmen.
- Je nach Aufgabenbereich und entsprechend dem Prüfraster der Pfarreiengemeinschaft kann ein eFZ verlangt werden.
- Die Pfarreiengemeinschaft unterstützt die Mitarbeiter und Ehrenamtlichen bei der Beantragung eines eFZ. Soll ein Ehrenamtlicher kurzfristig eine Aufgabe übernehmen und kann in der Eile kein Führungszeugnis mehr beantragt werden, so sind zumindest Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- Wenn ein eFZ von Ehrenamtlichen eingefordert wird, gilt dies für Ehrenamtliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- Ehrenamtlich engagierte Personen unterschreiben den Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft und eine Selbstauskunftserklärung.

6.2 Raster für die Forderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, und Selbstauskunftserklärung

Die Pfarreiengemeinschaft verwendet folgendes Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlich tätiger Personen hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Der Arbeitskreis schließt sich im Wesentlichen den Empfehlungen des Bistums an bzw. erweitert den Personenkreis derjenigen, die ein sogenanntes eFZ vorlegen müssen.

Zur Beurteilung des Risikofaktors werden folgende Kriterien herangezogen:

Niedriges Risiko		Hohes Risiko
Gleiches Alter		Altersdifferenz
Öffentlichkeit		Geschlossene Räume
Viele Betreuer		Wenig Betreuer
Wechselnde Zusammensetzung		Feste Gruppe
Sporadischer Kontakt		Regelmäßige Treffen
Organisatorische Tätigkeit		Betreuende, lehrende Tätigkeit
Loser Kontakt		Vertrauensverhältnis
Tätigkeit	eFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter, Leiter der Ministrantengruppen	ja	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter von Kinder- und Jugendchören, Bands, etc.	Ja	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Leiter, Betreuer, Helfer bei Freizeitmaßnahmen (Zeltlager, Wochenenden etc.)	ja	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.
Mitarbeiter bei kurzfristigen oder zeitlich befristeten Projekten, Aktionen, Veranstaltungen (ohne Übernachtung). Betrifft: Firmgruppen und Krippenspiel	nein	Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein so intensives Vertrauensverhältnis zu wie bei geschlossenen, sich regelmäßig treffenden Gruppen. Ähnlich wie bei den Kommuniongruppenleitungen wäre der Aufwand, ein eFZ einzufordern, ein großes Hindernis, ausreichend ehrenamtliche Helfer (z.B. Eltern) zu finden, die diese Aufgabe übernehmen. Es muss jedoch eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung eingefordert werden. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn die Gruppenstunden nicht in Privaträumen durchgeführt werden.
Hospitant, Kurzzeit-Praktikant, Hilfs-Gruppenleiter	nein	Tätigkeit nur unter erfahrener Anleitung. Art, Regelmäßigkeit und Intensität der Tätigkeit lassen kein intensives Vertrauensverhältnis zu.
Organisatorische Helfer ohne Betreuungsfunktion	nein	Keine betreuende pädagogische Tätigkeit (z.B. Küchenhilfe bei Kinderfasching, Speisenverkauf, Einteilung Ministrantenplan)
Ehrenamtliche, die regelmäßig in der Pfarreiengemeinschaft Betreuungsaufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen	ja	Aufgrund ihres immer wiederkehrenden Einsatzes sind diese Mitarbeiter in der Pfarreiengemeinschaft bekannt. Ein Vertrauensverhältnis kann entstehen, auch wenn die Projekte wechseln.

Die Kosten für die Anforderung des eFZ beim Einwohnermeldeamt übernimmt die Pfarreiengemeinschaft mit Ausnahme der Vorlage bei Einstellungen.

Alle Unterlagen wie eFZ, Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärungen werden nach geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt (siehe auch Datenschutzerklärung im Anhang).

Die Selbstauskunftserklärung müssen alle unterzeichnen, die mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen arbeiten.

6.3 Verhaltenskodex

„Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ganz wesentlich Beziehungsarbeit. Es geht dabei um eine gute Balance von Nähe und Distanz. Dazu gehört es, die eigenen Grenzen und die der anderen zu kennen und zu achten“.¹⁰

a) Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

b) Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Es wird keine sexualisierte Sprache oder Gestik verwendet, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Rassistische, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Äußerungen werden weder von Jugendlichen noch von Bezugspersonen geduldet.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Beleidigungen und Ausgrenzungen unter Kindern und Jugendlichen im Netz finden über soziale Netzwerke, Messenger und Videoportale statt (Cybermobbing). Deshalb dürfen Veröffentlichungen von Bildern, Texten usw. vor allem in sozialen Medien nur mit Genehmigung des Leiters und der Betroffenen, bzw. deren Eltern, erfolgen.

c) Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. –
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen

¹⁰ Quelle: Teamercard Nordkirche, Modul 2, Kompetenzen der Rollenwahrnehmung, Nähe und Distanz“, Jugendpfarramt in der Nordkirche, Plön, www.teamercard.de

Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers. –

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

d) Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

e) Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

f) Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

g) Jugendschutz, sonstiges Verhalten

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:
 - Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
 - Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
 - Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei der Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle
 - Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe

entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

h) Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Alles, was Bezugspersonen sagen oder tun, muss transparent sein und darf jederzeit weiter erzählt werden; eine Genehmigung darüber darf weder durch „Belohnung“ oder Drohung erzwungen werden.
- Bezugspersonen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.

7. Handlungsleitfaden

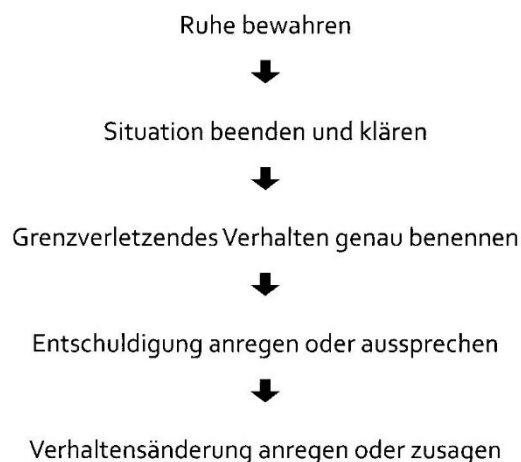
Vorlage 1

Handlungsleitfaden

Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen

Was mache ich ...

... bei verbalen Grenzverletzungen



Handlungsleitfaden

Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen

Was mache ich ...

... bei körperlichen oder sonstigen sexuellen

Grenzverletzungen

Sie haben die Vermutung, ein Kind/Jugendlicher könnte Opfer geworden sein.

- Ruhe bewahren;
- Überlegen, worauf die Vermutung beruht;
- Anhaltspunkte für die Vermutung dokumentieren;
- Eigene Gefühle in diesem Zusammenhang erkennen und für sich benennen;
- Ziehen Sie eine Vertrauensperson/ Kollege/Kollegin zu Rate;
- Dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch anbieten, ohne dabei die Vermutung zu äußern. (Einstieg: „Du bist in letzter Zeit so still/zurückgezogen/aggressiv. Was ist mit dir los?“)
- Direktes Nachfragen in Bezug auf die Vermutung ist zu vermeiden;
- Den Vorgesetzten informieren;
- Eingehend prüfen, ob man die Eltern über die Vermutung informieren soll;
- Auf keinen Fall den/die vermutete/n Täter/-in informieren;
- Kontakt mit örtlichen Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstelle, Jugendamt, evt. anonymisierte
- Beratung Kontakt aufnehmen mit dem Missbrauchsbeauftragten der Diözese Regensburg
- Weiteres Vorgehen mit ihm abstimmen;
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren;

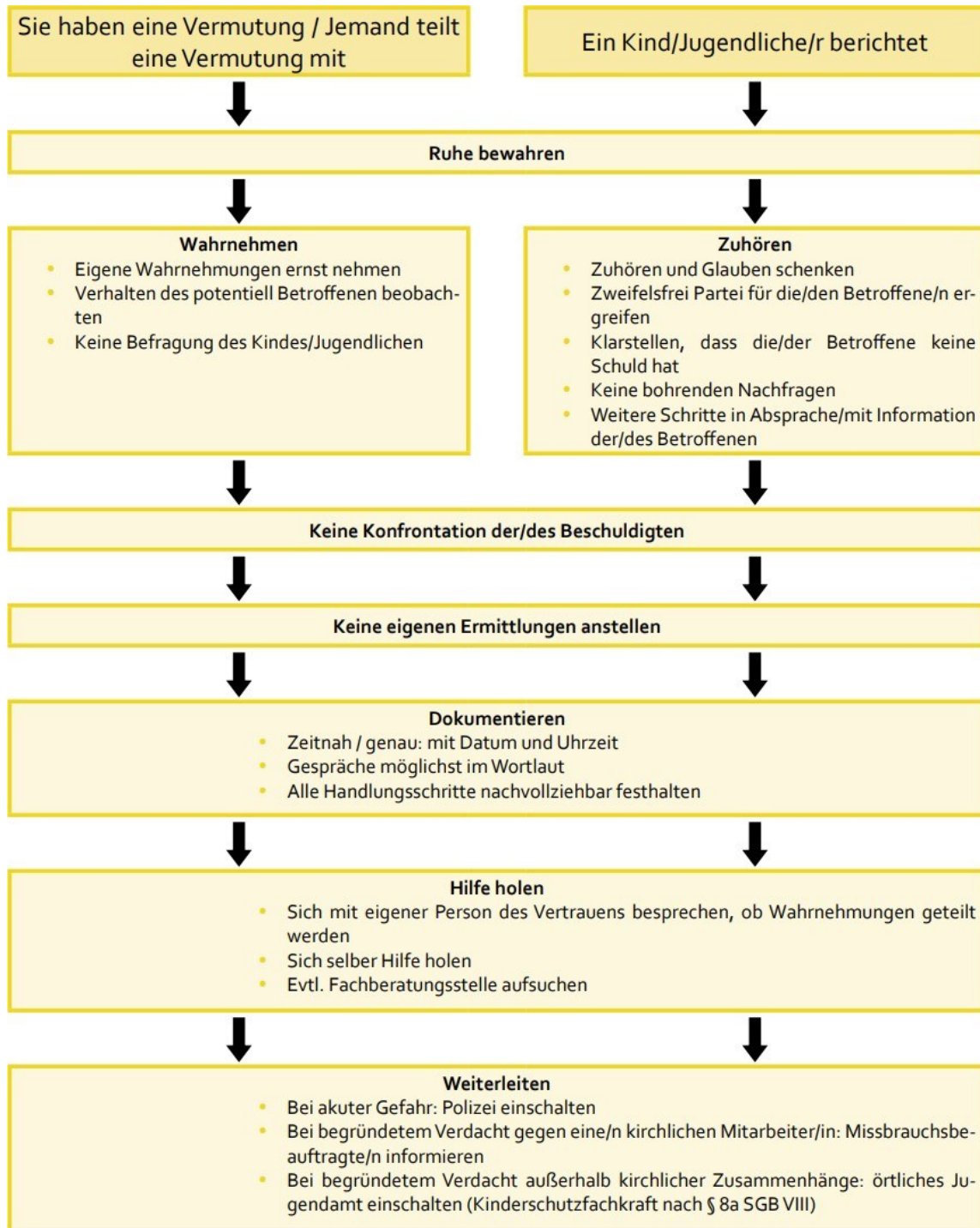
Sie haben die Vermutung, dass ein kirchlicher Mitarbeiter Täter/-in sein könnte.

- Ruhe bewahren
- Überlegen, worauf die Vermutung beruht
- Eigene Beobachtungen dokumentieren
- Ziehen Sie eine Vertrauensperson/ Kollege/Kollegin zu Rate
- Kontakt mit örtlichen Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstelle, Jugendamt, evt. anonymisiert)
- Beratung Kontakt aufnehmen mit dem Missbrauchsbeauftragten der Diözese Regensburg
- Weiteres Vorgehen mit ihm abstimmen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Auf keinen Fall die verdächtige Person informieren.

Ein Kind/Jugendlicher teilt sich Ihnen mit.

- Ruhe bewahren;
- Zuhören, Glauben schenken, nicht im Detail nachfragen;
- Eigenen Gefühle erkennen und für sich benennen;
- Aussagen und Situationen dokumentieren;
- Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate;
- Über das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen sprechen;
- Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können;
- Kontakt mit einer Fachberatungsstelle aufnehmen;
- Kontakt mit dem Missbrauchsbeauftragten der Diözese Regensburg aufnehmen;
- Weiteres Vorgehen mit ihm abstimmen; auf keinen Fall den/die mutmaßlichen Täter/-in informieren;

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt*



* Angelehnt an: Handlungsempfehlungen Bistum Hildesheim, abrufbar unter: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_bei_Mitteilung_durch_Betroffene.pdf; https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_Vermutung.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.

8. Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene

Je klarer die Verhaltensregeln geregelt sind, desto leichter ist es für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, mit schwierigen Situationen umzugehen. Konflikte können vorkommen und gehören zur Lernerfahrung dazu. Die oben beschriebenen Verhaltensregeln helfen, konkretes Fehlverhalten von „normalen“ Konflikten zu unterscheiden.

Wichtig ist es, Kritik anzuhören, anzunehmen und sich damit auseinanderzusetzen. Dadurch zeigen wir Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. So müssen wir auch Kritik und Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zulassen.

Jede Beschwerde sollte uns veranlassen, genau hinzusehen. Dadurch können wir unsere Arbeit verbessern.

Darüber hinaus ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene uns ehrlich ihr Missfallen vortragen. Auch wenn sie sich dafür an Außenstehende wenden, zeigen sie uns, dass sie uns zutrauen, mit dieser Information umgehen zu können und die Situation zu verändern.

Transparente Beschwerdewege

„Deshalb müssen alle die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt.

Durch klare und transparente Beschwerdewege sollen sie dazu ermutigt werden, sich Rat zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.“¹¹ Die Kinder und Jugendlichen sollen wissen:

- 1) Bei wem kann ich mich beschweren?
- 2) Wie geht der Beschwerdeweg?
- 3) Wie wird mit Beschwerden umgegangen?

Je nach Situation stehen verschiedene Beschwerdewege zur Verfügung:

Für Beschwerden, die nicht ihn selbst betreffen, steht natürlich der Pfarrer als Ansprechpartner und Vertrauensperson zur Verfügung. Da viele jedoch vielleicht eine neutrale Person und Anlaufstelle für eine Beschwerde bevorzugen, hat sich der Arbeitskreis Prävention folgende Beschwerdemöglichkeiten überlegt:

Persönlicher Kontakt / Notrufnummern

Ansprechpartner/in:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Ansprechpartner des Bistums Regensburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs:

Susanne Engl-Adacker (selbständige Diplom Sozialpädagogin und hat 1992 eine therapeutische Kinderheimgruppe für misshandelte und missbrauchte Kinder und Jugendliche aufgebaut und sieben Jahre lang betreut.): Telefon: 0176-97928634. E-Mail: s.engl-adacker(at)gmx.de

Wolfgang Sill (Jahrgang 1950, schloss sein Studium der Psychologie mit Diplom ab und leitete bis 2015 die Erziehungsberatungsstelle der KJF in Tirschenreuth.): Telefon: 09633-9180759. E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

¹¹ : „Auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit“ vom Bistum Eichstätt



Für einen persönlichen Kontakt stehen die Fachkräfte des Arbeitskreises Prävention, sowie das Präventionsteam des Bistums zur Verfügung.

Die Liste der Ansprechpartner wird auch in den Schaukästen der Pfarreiengemeinschaft veröffentlicht.

Was passiert mit einer Beschwerde?

Die Pfarreiengemeinschaft orientiert sich bei der Bearbeitung einer Beschwerde an den Richtlinien der Präventionsbeauftragten des Bistums.¹²

Schritt 1: Beschwerdeannahme

Geht eine Beschwerde beim Seelsorgeteam ein, oder wendet sich jemand direkt an die drei Ansprechpartner der Pfarreiengemeinschaft (siehe Kontaktliste), tritt das Beschwerdemanagement der Pfarreiengemeinschaft in Kraft(s. Anlage 5)

Schritt 2: Beschwerdebearbeitung:

Für die Pfarrei Chamerau hat sich _____ bereiterklärt,

für die Pfarrei Runding hat sich _____ bereiterklärt,

für die Filiale Lederdorn hat sich _____ bereiterklärt,

sich um eingehende Beschwerden zu kümmern und entsprechend den Handlungsabläufen zu handeln. Sowohl _____ als auch _____ als auch _____ stehen in keinem Angestelltenverhältnis zur Pfarreiengemeinschaft und sind daher neutrale Ansprechpartner. Damit ist in jedem Fall ein 4- 6 Augen-Prinzip für die Bearbeitung gewährleistet. Wird eine Beschwerde direkt an das Seelsorgeteam herangetragen, ist es ebenfalls Teil des Beschwerdeteams. Wird eine Person des Seelsorgeteams in der Beschwerde als Beschuldigte genannt, ist sie selbstverständlich nicht Teil des Beschwerdeteams. Das Beschwerdeteam kann sich in jedem Fall überlegen, ob es zu dritt die Beschwerde bearbeiten will oder noch eine weitere Person hinzuziehen möchte.

Schritt 3: Beschwerdereaktion

Jede Beschwerde wird ernst genommen und bearbeitet, aber nicht jede Beschwerde führt sofort zu einer Anzeige.

Ist eine Beschwerde eingegangen, muss das Beschwerdeteam entscheiden:

- Handelt es sich um eine Grenzverletzung, einen sonstigen sexuellen Übergriff, oder gibt es den Verdacht auf eine strafbare Handlung?
- Ist es schwierig die Beschwerde in diese drei Kategorien einzuordnen? Gibt es Zweifel?
- Oder handelt es sich um etwas ganz Anderes?

¹² „Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreiengemeinschaften und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019, Heft 1, Seite 33ff



Schwierig ist es zu entscheiden, was unter den Begriff Grenzverletzung fällt und was ein sonstiger sexueller Übergriff ist. In den Unterlagen der Präventionsbeauftragten des Bistums finden sich hierzu Definitionen und Beispiele sowie klare Anweisungen zur Behandlung einer Beschwerde:¹³

Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen“¹⁴.

Beispiele:

Missachtung persönlicher Grenzen: tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist.

Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle: Gespräch über eigene Probleme mit einem Kind

Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln: z.B. Anklopfen

Sonstige sexuelle Übergriffe

„Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite“¹⁵.

Beispiele:

Anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität

Sexistische Spielanleitungen

Sexistische Manipulation von Bildern

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:

Sollte das Beschwerdeteam den Verdacht haben, dass es sich um einen strafbaren Übergriff handelt, sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Das sollte jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen geschehen. Handelt es sich um einen plausiblen Verdacht und die Strafverfolgungsbehörden sollen nicht eingeschaltet werden, weil das Opfer die Strafverfolgung ablehnt, sollte dringend eine externe Beratung eingeschaltet werden, um sicherzugehen, dass eigene Interessen der Pfarreiengemeinschaft zu dieser Entscheidung geführt haben.

¹³ „Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreiengemeinschaften und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019, Heft 1, Seite 14ff sowie Seite 34ff

¹⁴ „Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreiengemeinschaften und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019, Heft 1, Seite 14

¹⁵ „Institutionelles Schutzkonzept – Arbeitshilfe für Pfarreiengemeinschaften und kirchliche Einrichtungen“, Bistum Regensburg, 2019, Heft 1, Seite 14



Wurde die Beschwerde von einer minderjährigen Person eingereicht, müssen gegebenenfalls die Sorgeberechtigten einbezogen werden.

Wichtig ist außerdem eine ausführliche Dokumentation der Beschwerde und des Beschwerdemanagements. Eine gute Dokumentation kann für eine mögliche Strafverfolgung wichtig sein, oder auch nur für die richtige Einschätzung eines Falls, v.a. wenn es Zweifel gibt oder Anfangs nur Beobachtungen im Raum stehen.

Schließlich muss die Rückmeldung an den Beschwerdeführer erfolgen, was mit der Beschwerde geschehen ist. Wurde sie ernst genommen, gab es Konsequenzen. Auch hier gilt gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten in diese Schlussphase miteinzubeziehen.

9. Qualitätsmanagement

Das vorliegende Schutzkonzept wurde der Präventionsfachkraft der Diözese Regensburg zur Prüfung vorgelegt und in der vorliegenden Form genehmigt. Die Pfarreiengemeinschaft verpflichtet sich außerdem, in regelmäßigen Abständen das Konzept zu überprüfen, zu aktualisieren und bei veränderten Gegebenheiten (z.B. Änderungen in der Personalstruktur, Aufbau neuer Pfarreigruppen) entsprechend anzupassen. Zunächst soll das Konzept ein Jahr nach der offiziellen Verabschiedung und Veröffentlichung vom Pfarrgemeinderat überprüft werden. Anschließend findet eine regelmäßige Überprüfung in Anlehnung an die Pfarrgemeinderatswahl statt. Das zuständige Gremium besteht aus Teilen des Pfarrgemeinderats wie auch der Kirchenverwaltung.

Alle Mitarbeiter der Pfarreiengemeinschaft werden auf das vorliegende Konzept hingewiesen. Die Kenntnisnahme von Verhaltenskodex sowie die Selbstauskunft müssen unterschrieben werden. Ansonsten gelten die Richtlinien zum erweiterten Führungszeugnis.

10. Aus- und Fortbildung

Alle Personen der Pfarreiengemeinschaft, die mit Schutzbefohlenen regelmäßig zu tun haben, sind verpflichtet entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote der Diözese zu nutzen. Das Seelsorgeteam wird auf entsprechende Angebote hinweisen und die betroffenen (ehrenamtlichen) Mitarbeiter zu diesen Fortbildungen einladen.

Auch für die Kinder- und Jugendlichen der Pfarreiengemeinschaft soll es Fortbildungsangebote geben - z.B. zum Thema Selbstverteidigung und Kinderrechte. Dabei wird vor allem auf Bildungsangebote der Diözese und der Jugendschutzstelle zurückgegriffen.

Es ist uns ein großes Anliegen, dass die Kinder und Jugendlichen der Pfarreiengemeinschaft wissen, wie wichtig uns ihre Sicherheit und Wohlergehen ist, und dass unser Auftrag zur Prävention von Gewalt und Missbrauch keine leere Worthölse ist, sondern ernst genommen wird.

11. Schlussbemerkung

Bei all unserem Tun und Handeln dürfen wir nie die Betroffenen aus dem Blick verlieren. Gewalterfahrungen, welcher Art auch immer, können bei den Opfern zahlreiche und schwerwiegende Folgen haben. Umso wichtiger ist es, dass wir sorgsam und umsichtig mit den Betroffenen umgehen. Ihr



Wohl ist unsere oberste Priorität. Für sie ist es von entscheidender Bedeutung, wie wir mit ihrer Situation und dem Erlebten umgehen und welcher Art der sozialen Unterstützung sie erhalten.¹⁶

Das vorliegende Schutzkonzept erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, aber es ist uns ein großes Anliegen, dass die Kinder, Jugendlichen und alle sonstigen Schutzbefohlenen der Pfarreiengemeinschaft, wie wichtig uns ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen ist, und dass unser Auftrag zur Prävention von Gewalt und Missbrauch keine leere Worthülse ist, sondern ernst genommen wird.

Das Schutzkonzept wurde entwickelt vom Arbeitskreis Prävention.

Mitglieder waren u.a.:

Mitglied des Pfarrgemeinderats

Mitglied der Kirchenverwaltung

Diakon

Pfarrer

Pfarrvikar

Das Konzept wurde am xxxxxxxx von den Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäten beschlossen und in Kraft gesetzt.

12. Dank

Die Arbeitsgruppe mit der Erstellung des „Institutionellen Schutzkonzeptes der _____.

Die Bearbeitung im Team wurde im xxxxx gestellt.

Ich danke allen MitarbeiterInnen in der Arbeitsgruppe ganz herzlich für ihr Engagement, für das gute Miteinander, für die vielen Stunden ehrenamtlicher Arbeit, die nötig waren.

Ganz besonders herzlich „Vergelt´s Gott!“ sage ich der Pfarreiengemeinschaft Blaibach-Miltach/Harrling und St. Bonifaz in Regensburg, deren Schutzkonzept wir für unsere Arbeit nutzen durften.

Wir alle wünschen uns, dass dieses Konzept seinen Zweck erfüllt und dazu beiträgt, dass die Kinder in unserer Pfarreiengemeinschaft gute Erfahrungen machen, Begleitung auf ihrem Weg zum Erwachsensein erfahren und in einem wirklich geschützten Rahmen niemals Gewalt erleiden.

Wir wünschen uns auch, dass dieses Konzept von vielen gelesen wird und die Leser dadurch weiter sensibilisiert werden für einen respektvollen und gewaltfreien Umgang miteinander.

¹⁶ Vgl. Marc Allroggen u.a., Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Verlag hogrefe 2018.



Anlage 1 (Adressen)

Katholische Pfarrämter unserer Pfarreiengemeinschaft:

Pfarramt Chamerau

und Wohnsitz von Pfarrer Kilian Limbrunner

Chamer Str. 9. 93466 Chamerau

Tel. 09944/546 Fax 09944-30 24 14

e-mail: chamerau@bistum-regensburg.de

Büro: Di 9.00 –12.00 Uhr, Do 15.00-17.00 Uhr

Pfarramt Runding

Kirchstr. 8, 93486 Runding

Tel. 09971/16 16

e-mail: runding@bistum-regensburg.de

Büro: Di 9.00 –12.00 Uhr, Do 15.00-17.00 Uhr

Homepage der Pfarreiengemeinschaftengemeinschaft
runding-chamerau.de

<https://www.Pfarreiengemeinschaften->

Pfarrvikar P. Dr. Anand Bhaskar Balla – Ulmenweg 4, Runding

e-mail: anandballa72@gmail.com / MobilNr: 0151/54 87 63 09 Tel: 09971/76 39 35 4

Sprechstunde des Pfarrvikars im Büro Runding:

Di 10.00 - 11.00 Uhr, Do 9.30 - 11.00 Uhr

Diakon Harald Schneider, Runding Tel: 09971/76 98 38

Pfr. i.R. Josef Triebenbacher, Runding Tel: 09971/39 24 03 7

Abbildung 1

Pfr. i.R. Stanislaus Slabon - Priesterhaus Lederdorn – Tel.: 09941/40 14 62 6



Anlage 2 (Beratungsstellen)

Beratungsstellen im Landkreis Cham

Weißer Ring

cham@mail.weisser-ring.de

0151/55164641

Beratungsstelle

info@eb-cham.de

09971 79974

Amt für Jugend und Familie

amtjugfam@lra.landkreis-cham.de

0997178-315

Beratungsstellen

Weißer Ring e.V.

www.weisser-ring.de

Kinderschutzbund e.V.

www.dksb.de

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen

0941 24 171

Notruf Amberg SkF

09621 2 22 00

Wildwasser Nürnberg e.V.

www.wildwasser-nuernberg.de

0911 331 330

MiM. Münchner Informationszentrum für Männer

www.maennerzentrum.de

089 543 9556

Dornrose Weiden e.V.

www.dornrose.de

0961 33 0 99

Zartbitter e.V.

www.zartbitter.de

info@zartbitter.de

Nummer gegen Kummer

www.nummergegenkummer.de

0800 111 0 333

Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge

<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/>

Ansprechpersonen im Bistum

Für sexuelle Gewalt - Missbrauchsbeauftragte

Marion Kimberger

Tel.: 0941 2091 4268

E-Mail: marion.kimberger@kimberger-online.de

Dr. Martin Linder

Tel.: 0941 7054 6470

E-Mail: Dr.Martin.Linder@t-online.de

Für körperliche Gewalt

Prof. Dr. Andreas Scheulen

Tel.: 0911 4611 226

info@kanzleisheulen.de

Die Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie auch auf den Präventionsseiten des Bistums.

Anlage 3 (eFZ)

Prüfraster zur Einordnung Ehrenamtlicher hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines eFZ

A. Tätigkeit

Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt

Ja	Nein
----	------

→ kein eFZ erforderlich

B. Gefährdungspotenzial

gering	mittel	hoch
--------	--------	------

I. Art des Kontakts

1. Hierarchie- oder Machtverhältnis

Z.B. Essensausgabe

Z.B. steuernde, Wissen vermittelnde, pflegende Tätigkeit

2. Altersdifferenz

Gleichaltrig

Hoher Altersunterschied

3. Besondere Verletzlichkeit des Kindes/Jugendlichen

Keine

Kleinkinder, Behinderung, besondere persönliche Merkmale

II. Intensität des Kontakts

1. Anwesenheit mehrerer betreuender Personen

Mehrere Betreuende anwesend

Nur ein/e Betreuende/r

2. Offenheit/Geschlossenheit der Räume

Offen: von außen einsehbar, öffentlich zugänglich (Schulhof, Spielfest)

Geschlossen: Wohnbereich, Übungsräume

3. Strukturelle Zusammensetzung

Offener Treff, wechselnde Teilnehmer/innen

Konstante Gruppe

4. Anzahl der Betreuten

Große Gruppe

Einzelkontakt

5. Intimität

Kaum persönlicher, körperlicher Kontakt

Sehr intim: z.B. Unterstützung beim Anziehen

III. Dauer des Kontakts

Einmalig, punktuell (Ausflug)

Langfristig, regelmäßig (Zeltlager, Jugendgruppe)

C. Abschließende Beurteilung

Gefährdungspotenzial

--	--	--

* Nach: Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (geändert 17.09.2013), abrufbar unter: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php>; zuletzt abgerufen am 02.05.2019.

Anlage 4 (Informationsblatt eFZ)

Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft

– häufige Fragen

Für Ihre Unterlagen. Bitte aufbewahren!

Muss ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstauskunft abgeben? Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.¹⁷ Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch). Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesamt für Justiz.¹⁸

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.¹⁹ Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält deshalb auch Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Was passiert mit meinem erweiterten Führungszeugnis und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson zurück, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

17 B. BAG 7. Juli 2011 – 2 AZR 396/10 ofrt BAG 20. Mai 1999 – 2 AZR 320/98.

18 <https://bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/uebersicht-node.html> zuletzt abgerufen am 9.5.2018.

19 Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174-180 oder 182 StGB.

Was geschieht, wenn das eFZ-Eintragungen enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten, werden nicht vermerkt, niemandem mitgeteilt und nicht genutzt. Die Einsicht nehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall an den jeweiligen Dienstgeber, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn es um eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Er besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis ein Gericht seine Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.



Anlage 4a

eFZ: Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir,

dass Frau/Herr

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

(PLZ Wohnort, Straße Hausnummer)

gemäß § 30a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient/ bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist/ Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt/ um es dem Arbeitgeber vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)



Anlage 4b

Pfarramt xxxxxx

xxxxxxxxxx

PLZ xxxxxxxxxxx

Persönlich/Vertraulich

Herrn/Frau

XXXXXXXX,xxxxxx

Prävention gegen sexualisierte Gewalt – erweitertes Führungszeugnis u.a.

Sehr geehrte/r Frau/Herr

nach der Präventionsordnung des Bistums Regensburg besteht für alle Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bzw. schutzbefohlenen Erwachsenen haben, die Verpflichtung, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nach meinen Unterlagen liegt uns noch kein erweitertes Führungszeugnis von Ihnen vor, so dass ich Sie heute darum bitte.
- Ihr letztes Führungszeugnis stammt vomso dass ich Sie um eine erneute eine erneute Vorlage bitte.
- Bitte reichen Sie die Selbstauskunft herein.
- Bitte reichen Sie die Verpflichtungserklärung herein.

Der Ablauf des Verfahrens ist auf S. 2 dieses Schreibens skizziert. Die wichtigsten Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft haben wir für Sie



auf dem anliegenden Informationsblatt (Anlage) zusammengestellt. Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich gerne an uns (xxxxxxx@xxxxxx; Tel. xxxxxxxx).

Bitte senden Sie die Unterlagen an das Pfarrbüro, xxxxxxxxxxxxxxxxx.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für Ihre Unterstützung beim gemeinsamen Anliegen – die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen bestmöglich zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen



Ablauf:

Mit der Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Anlage 3) und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde.

Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz erstellt und an Ihre Privatadresse versandt.

Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, senden Sie dieses **im Original** an xxxxxxxx. Bitte achten Sie darauf, dass das erweiterte Führungszeugnis bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist.

Adresse:

In der Jugendstelle wird Einsicht in das Führungszeugnis genommen, danach erhalten Sie das Führungszeugnis zurück. Die Jugendstelle meldet an das Pfarrbüro, dass es keinen oder einen relevanten Eintrag gibt.

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung werden Ihrer Personalakte hinzugefügt, ebenso die Erklärung der Jugendstelle.



Anlage 5 (Beschwerdemanagement)

(Pfarreiengemeinschaft Chamerau/Runding mit Filiale Lederdorn)

Beschwerdemanagement Dokumentation

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

Datum Eingang Beschwerde

Beschwerde mündlich schriftlich

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

.....
.....
.....
.....

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n? Nein Ja:

3. Wann ist der Vorfall passiert?

4. Gibt es Zeugen? Nein Ja:

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert? Nein Ja:

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen? Nein Ja:

II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am

durch

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt

Nein

Ja

3. Grund für Nein/Ja

.....

.....

.....

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

.....

.....

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

.....

.....

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

Weiterleitung am:

.....

Weiterleitung an:

.....

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am:

.....

Mitteilung durch:

.....



Anlage 6 (Verhaltenskodex)

Verhaltenskodex (von jedem Mitarbeiter auszufüllen)

(Auszug aus dem Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Chamerau - Runding mit Lederdorn)

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang in unseren Gruppierungen und Diensten. Sie gelten ausnahmslos auf allen Veranstaltungen unserer Pfarreiengemeinschaft, in allen Gruppen und bei allen Zusammenkünften. Er umschreibt das Miteinander, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Ich,

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

verpflichte mich zu folgendem Verhaltenskodex:

- Ich richte mein Handeln daran aus, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene sich bei uns wohlfühlen. Ich achte ihre Persönlichkeit, Würde und Rechte. Ich schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander das tun. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet. Ich respektiere auch das „Nein“ des anderen, wenn nicht etwas anderes Wichtiges (Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, Aufsichtspflicht ...) dagegenstehen.
- Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritäts- bzw. Vorbildstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten in Wort oder Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene weder durch Taten noch durch Worte.
- Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich kenne das Beschwerdesystem der Pfarreiengemeinschaft Chamerau - Runding mit Lederdorn und weiß, wie ich handeln muss.

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten der Pfarreiengemeinschaft:

Wertschätzung und Respekt

- Jeder Mensch wird ungeachtet seiner Herkunft, seines Aussehens, seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten oder anderer Äußerlichkeiten als Geschöpf Gottes geschätzt. Niemand wird höher oder geringer angesehen.
- Wir reden Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen an und respektieren es, wenn Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren nicht geduzt oder mit ihrem Vornamen angeredet werden möchten.
- Wir stellen niemanden wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Fehler oder Schwächen bloß und machen niemanden lächerlich.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

- Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen legen wir Wert auf eine verständliche Sprache. Sie sollte altersgerecht, angemessen und respektvoll sein.
- Wir vermeiden sexistische oder diskriminierende Äußerungen.
- Wir kommunizieren auf Augenhöhe und unterbinden sprachliche Grenzverletzungen.
- Dies gilt auch für die Kommunikation in sozialen Netzwerken.
- Jeder wird ernst genommen, jedem wird zugehört und jeder darf die eigene Meinung äußern, ohne unterbrochen zu werden.

Gestaltung von Nähe und Distanz / Körperkontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Sakramentenvorbereitung und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube, sind zu unterlassen.
- Körperliche Nähe ist für viele Kinder ein wichtiges Signal für Wohlergehen und Zuneigung, aber auch wichtig bei Trost und Ermutigung. Gleichzeitig kann körperliche Nähe auch Ängste auslösen. Daher gehen wir sorgsam mit Körperkontakt um und achten darauf, dass niemand gegen seinen Willen berührt wird.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Wir reagieren sensibel und angemessen auf Körperkontakt, den Kinder suchen (umarmen, auf dem Schoß sitzen).

Beachtung der Intimsphäre, äußeres Erscheinungsbild

- Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen messen wir große Aufmerksamkeit bei. Generell gelten die Regeln des guten Anstandes.
- Wir achten darauf, andere durch unsere Kleidung nicht zu verletzen oder in unangenehme Situationen zu bringen (vor allem durch zu freizügige Kleidung oder durch Kleidung mit unangemessenen Aufdrucken, wie z.B. sexistische, rassistische oder politische Motive.)
- Bei allen Aktivitäten achten wir die Privatsphäre der anderen – niemand darf gegen den eigenen Willen etwas von sich preisgeben müssen. Vor allem in Situationen, die den Intimbereich betreffen (Benutzung von Toiletten und anderen Sanitäreinrichtungen), ist der Schutz der Privatsphäre unbedingt zu achten.
- Wir achten darauf, dass keine Fotografien oder andere Medien gefertigt werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und unproblematisch. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit allen materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken – Verwendung von Methoden und Materialien

- Als Pfarreiengemeinschaft haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die Verantwortung liegt hier bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen. Wir verbieten und distanzieren uns strikt von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos oder Videos. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen beachten wir, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.
- Wir nutzen soziale Medien zum Zwecke der Kommunikation und des Informationsaustausches. Wir missbrauchen sie nicht, um unangemessene Nähe zu einzelnen Schutzbefohlenen aufzubauen.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial erfolgt pädagogisch und altersadäquat. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege und gemeinsame Nutzung von Schlafräumen von Betreuern und Anvertrauten sind zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Es wird vor Betreten von Schlafräumen angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer desselben Geschlechts den Schlafräum.
- Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei

einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

Disziplinierungsmaßnahmen und Sanktionen

- Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander wird das Einhalten vereinbarter Regeln eingefordert. Ein Verstoß wird nicht verharmlost.
- Die Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen nicht überschritten werden.
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form der Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Falls aufgrund von Fehlverhalten Sanktionen unabdingbar sind, müssen diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen und angemessen, konsequent und für den Bestraften zeitnah und situationsbezogen sein.
- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Regelung, wenn der Verhaltenskodex (wiederholt) missachtet wird:

- Mitteilung an die jeweilige Leitung / Seelsorger
- Klare Haltung einnehmen: So geht es nicht!
- Konsequenzen mitteilen und wenn notwendig umsetzen

Verhaltenskodex für die Pfarreiengemeinschaft

Chamerau, Runding mit Filiale Lederdorn

(Vorname)

(Nachname)

(Geburtsdatum)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex kennengelernt und ausgehändigt erhalten habe und mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen daran orientiere.

_____, den _____

(Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin)

